

**Unterlagen zur Anzeige\* von genehmigungsbedürftigen Anlagen  
nach § 67 Abs. 2, Satz 2  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**1 Angaben zum Betreiber der Anlage:**

Name / Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Postanschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort): \_\_\_\_\_

---

Kreis: \_\_\_\_\_ Telefon-Nr. (mit Vorwahl-Nr.): \_\_\_\_\_

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

Telefax-Nr.: \_\_\_\_\_

**2 Allgemeine Angaben zur Anlage:**

**2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkteiles oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

---

---

Ort, mit Postleitzahl (sofern abweichend von der Postanschrift) \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

geographische Lage nach Gauss-Krüger: \_\_\_\_\_

**2.2 Art der Anlage:**

Bezeichnung der Anlage: \_\_\_\_\_

---

---

Zweck der Anlage: \_\_\_\_\_

---

---

Nr. und Spalte des Anhangs der 4. BImSchV: \_\_\_\_\_

\*Der Genehmigungsbehörde soll mit diesen Unterlagen eine Übersicht über die nunmehr genehmigungsbedürftige Anlage gegeben werden, um einen <Status> festzuschreiben. Die Angaben sind auf den Zeitpunkt der Aufnahme in die 4. BImSchV zu beziehen. Nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Vorlegen der Unterlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 Nr. 7 BImSchG dar.

Anlage unterliegt

a) der Störfallverordnung (12. BImSchV): \_\_\_\_\_

- ggf. Anlage nach Anhang 1 Ziffer: \_\_\_\_\_

- Sicherheitsanalyse erforderlich: \_\_\_\_\_

b) der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV): \_\_\_\_\_

c) der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte (5. BImSchV): \_\_\_\_\_

d) der Smogverordnung: \_\_\_\_\_

### 2.3 Leistung der Anlage:

- maximale Leistung bzw. Kapazität der Anlage nach 2.2 (Maßeinheit wie in der zugehörigen Nummer im Anhang der 4. BImSchV vorgesehen oder branchenübliche Leistungs- bzw. Kapazitätsangaben)

---

---

- betriebsübliche Leistung bzw. Kapazität der Anlage nach 2.2

---

### 2.4 Betriebszeiten der Anlage nach 2.2

---

### 2.5 Anlagenteile\* und Nebeneinrichtungen\* der unter 2.2 genannten Anlage (geordnet nach Kennzeichnung des beigefügten Anlagenfließbildes, vgl. 2.9)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Bitte für jedes Anlagenteil/jede Einrichtung getrennt, Anlage 1, ausfüllen.

### 2.6 Vorhandene Techniken/ Einrichtungen zur Luftreinhaltung soweit nicht unter 2.5 genannt

---

### 2.7 Emissionen von Luftschadstoffen:

\*siehe Erklärung

## 2.8 Lärmemissionen/-immissionen:

- lärmrelevante Anlagenteile/Nebeneinrichtungen (geordnet nach Kennzeichnung des beigefügten vereinfachten Anlagenfließbildes) ggf. mit Angabe der Schallschutzmaßnahmen, z. B. Einhausung, Dämmung usw.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

- gemessene Immissionswerte (soweit bekannt)

## 2.9 Beizufügende Unterlagen

- a) maßstabgetreue Karte, aus der die Lage des Betriebsgeländes, der Standort der Anlage sowie die Nachbarschaftsverhältnisse hervorgehen (Maßstab 1:10000 - 1:25000), mit Eintragung der Emissionsquellen
- b) Baugenehmigungsurkunden und Bauvorlagen nach LBOAVO (Kopien) der bestehenden baulichen Anlagen
- c) Anlagenfließbild (z.B. Blockschaltbild) mit Kennzeichnung der einzelnen Anlagen/Anlagenteile/Nebeneinrichtungen/Abluftreinigungsanlagen/Emissionsquellen
- d) Maschinenaufstellungsplan/Geschossgrundriss (Maßstab 1:100 - 1 : 500) mit Kennzeichnung der einzelnen Anlagen/Anlagenteile/Nebeneinrichtungen/Abluftreinigungsanlagen/Emissionsquellen gemäß Anlagenfließbild

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Erklärung:

### 1) **Anlage:**

- ortsfeste Einrichtungen
  - ortsveränderliche Einrichtungen
- die im Anhang der 4. BImSchV expliziert genannt sind

2) **Anlagenteile** sind alle Gebäude, Maschinen, Aggregate, Abluftreinigungsanlagen u.a., die Bestandteil der Anlage sind, ohne die ein Betrieb der Anlage nicht möglich ist (z.B. Kessel bei Feuerungsanlagen, Spannrahmen bei Textilveredelungsanlagen)

3) **Nebeneinrichtungen** sind alle Gebäude, Maschinen, Aggregate u.a., die der Anlage dienen, aber zum Betrieb der Anlage nicht unbedingt notwendig sind (z.B. Rohstoff- und Produktlager, Aufbereitungseinrichtungen, Gebäude zum Witterungsschutz)

Anlage 1 zu den Anzeigeunterlagen Nr. 1 – 2.9

**Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der unter 2.2 genannten Anlage (vergleiche 2.5)\***

Werksinterne Bezeichnung des o.g. Anlagenteils/der o.g. Nebeneinrichtung:

---

Kennzeichnung des Anlagenteils/der Nebeneinrichtung gemäß Anlagenfließbild (vgl.2.8)

---

Zweck des Anlagenteils/der Nebeneinrichtung

---

maximale Leistung bzw. Kapazität des Anlagenteils/ der Nebeneinrichtung

---

betriebsübliche Leistung bzw. Kapazität des Anlagenteils/der Nebeneinrichtung

---

Betriebszeit des Anlagenteils/der Nebeneinrichtung nach 2.5 (h/d und h/a)

---

Emissionsbestimmende Parameter beim Betrieb des Anlagenteils/der Nebeneinrichtung (z.B. Feuerungswärmeleistung, Temperatur)

---

---

Abluftvolumenstrom (m<sup>3</sup>/h)

---

Ablufführung des Anlagenteils/der Nebeneinrichtung:

- a) in eine Abluftreinigungsanlage (Kennzeichnung gemäß Anlagenfließbild) \_\_\_\_\_  
oder
- b) zur Emissionsquelle (Kennzeichnung gemäß Anlagenfließbild) \_\_\_\_\_  
oder
- c) in ein anderes Anlagenteil/Nebeneinrichtung (Kennzeichnung gemäß Anlagenfließbild)

\*vgl. Erklärung zu „Anlagenteile“, „Nebeneinrichtungen“

